

Allgemeine Geschäftsbedingungen der emz environmental technologies GmbH (emz e.t.) Stand Oktober 2018

1. Allgemeines

1.1 Für den allgemeinen Geschäftsverkehr mit emz e.t. GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. emz e.t. ist an widersprechende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nur insoweit gebunden, als diese Bedingungen mit nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen oder emz e.t. diesen schriftlich zustimmt.

2. Bestellung / Lieferung

2.1 Die Bestellung des Kunden und die Auftragsbestätigung durch emz e.t. bedürfen der Schriftform.

2.2 Verbindliche Termine und Lieferfristen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch emz e.t..

2.3 Lieferungen erfolgen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ab emz e.t., Nabburg.

3. Software

3.1 Softwareprodukte werden dem Kunden nach Wahl von emz e.t. auf hardware-internen Speichern installiert oder bei Hostingprojekten auf den emz e.t.-Servern übergeben.

3.2 Die Softwaredokumentation wird dem Kunden nach Wahl von emz e.t. als Druckerzeugnis oder in gleicher Weise wie die Software übergeben.

3.3 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Software in unveränderter Form auf der in den Vertragsunterlagen aufgeführten Hardware zu nutzen. Im Übrigen darf die Software nur zu dem in der Softwaredokumentation vorgesehenen Zweck verwendet werden. Bei Software dritter Hersteller gelten ergänzend deren besondere Lizenzbestimmungen.

3.4 Der Nutzer hat von jeder Software (exklusive embedded Software, Firmware etc.) umgehend eine Sicherungskopie anzufertigen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die emz e.t. auf Wunsch einsehen kann. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung der Software und/oder der Dokumentation ist nicht zulässig.

3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu übersetzen oder in anderer Weise zu bearbeiten. Dies gilt sinngemäß auch für diejenige Dokumentation, die nicht als Druckerzeugnis überlassen wurde.

Reverse Engineering, Disassemblierung und Dekompilierung der Software sind unzulässig.

3.6 Der Kunde wird seinen Abnehmern bezüglich der Software entsprechende Verpflichtungen auferlegen und keine über den ihm eingeräumten Nutzungsumfang hinausgehenden Rechte einräumen.

3.7 Alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte bleiben dem jeweiligen Inhaber vorbehalten. Gesetzlich zwingende Rechte des Kunden und seiner Abnehmer an der Software bleiben unberührt.

3.8 Für die Nutzung von Korrektur-/Änderungsständen und Updates gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von emz e.t. bis zur Erfüllung sämtlicher emz e.t. gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (Kontokorrentvorbehalt). Die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt gelten - soweit der Sache nach anwendbar - für den Vorbehalt des Rechts zur Weiterüberlassung der Software entsprechend.

4.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von emz e.t. befindlichen Waren verbunden oder vermischt, so erwirbt emz e.t. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den nicht im Eigentum von emz e.t. stehenden Waren.

4.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Zug um Zug Bezahlung erhält oder gegenüber seinem Kunden den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Wiederverkäufer erfüllt hat.

4.4 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt an emz e.t. zur Sicherheit ab. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahe legen, ist emz e.t. berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann emz e.t. nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber seinem Kunden verlangen. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde emz e.t. umgehend alle zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen zu erteilen.

4.5 Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde emz e.t. unverzüglich zu unterrichten.

4.6 Soweit der Wert der Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird emz e.t. auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Mit der Erfüllung aller gesicherten Ansprüche erlöschen die Sicherungsrechte.

4.7 Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist emz e.t. für die Dauer der Pflichtverletzung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. In der

Rücknahme durch emz e.t. liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, emz e.t. hätte dies bei Rücknahme ausdrücklich erklärt.

5. Preise/ Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise bestimmen sich, soweit nicht anders vereinbart, nach der bei Vertragsschluss bei emz e.t. gültigen Preisliste bzw. einem schriftlichen Angebot und verstehen sich jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer sowie anderer Steuern, Abgaben und Zölle.

5.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und in dieser Zeit die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise steigen. emz e.t. ist in diesem Fall berechtigt, die Preise angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen.

5.3 Rechnungen sind vorbehaltlich anderer Vereinbarung sofort und ohne jeden Abzug fällig. Skontoregelungen sind getrennt zu vereinbaren. Der Kunde gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn er diese nicht spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Es bleibt emz e.t. vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend davon gerät der Kunde auch dann in Verzug, wenn vereinbart ist, dass die Zahlung zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll und der Kunde nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

5.4 emz e.t. hat ab Zahlungsverzug Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

6. Lieferverzug

6.1 Sofern nicht eine schriftliche, ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage seitens emz e.t. vorliegt, gilt eine Lieferfrist als unverbindlich. Sie beginnt mit dem Tage der Klärung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen des Kunden und der Zahlung einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten in Rückstand ist.

Erfolgt zu einem verbindlichen Liefertermin oder nach Ablauf der 4-Wochen-Frist bei einem unverbindlichen Liefertermin keine oder keine vertragsgemäße Lieferung, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er emz e.t. eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und emz e.t. innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vertragsgemäß liefert. Als angemessene Frist gilt eine Frist von vier Wochen nach Ablauf eines verbindlichen Liefertermins oder nach Ablauf der 4-Wochen-Frist bei einem unverbindlichen Liefertermin.

Hat emz e.t. innerhalb der Frist eine Teilleistung bewirkt, so kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Ist die Leistung oder Teilleistung nicht vertragsgemäß bewirkt worden, kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung seitens emz e.t. unerheblich ist.

6.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen und Hindernissen, die von emz e.t. nicht zu vertreten sind, emz e.t. die Leistung aber unmöglich machen, sei es auch nur vorübergehend, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Störung der Transportwege, Rohstoff- und Energiemangel, behördliche Anordnungen, verlängern die Lieferfrist ? auch innerhalb eines Verzuges ? entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

emz e.t. hat in diesem Fall das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten von emz e.t. oder deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt emz e.t. dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von emz e.t. die Erklärung verlangen, ob emz e.t. vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern werde. Erklärt sich emz e.t. nicht unverzüglich darüber, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bereits geleistete Gegenleistungen sind unverzüglich zu erstatten.

7. Gefahrübergang

7.1 Die Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder Anzeige der Versandbereitschaft, auf den Kunden über.

7.2 Versandweg und -mittel erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart, nach Wahl von emz e.t.. Der Versand erfolgt stets unversichert. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert emz e.t. die Ware, soweit möglich.

7.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

7.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Transportschäden oder Mängel aufweisen, von dem Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen. Bei Transportschäden muss vor Abnahme des Gutes der Schaden durch den Frachtführer bestätigt werden.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nicht durch eine Reparatur über den ursprünglichen Gewährleistungszeitraum hinaus.

8.2 Mängel bzw. Schäden aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder Wartung durch den Kunden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.3 Für alle Verschleißteile gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Auslieferung der Ware. Verschleißteile sind Teile, die bedingt durch ihren Einsatz, ihren Aufbau oder ihr Arbeitsprinzip einer regelmäßigen mechanischen, elektrischen oder chemischen Abnutzung unterworfen sind.

9. Mängelansprüche

9.1 Die gelieferten Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine nach der Art des Produkts übliche Beschaffenheit haben. Abweichungen, die den Wert und die Tauglichkeit des Produktes nur unerheblich beeinträchtigen, sind keine Mängel. Als Softwaremangel gelten nur wesentliche Abweichungen von der Programmspezifikation, die in dem jeweils letzten, dem Kunden überlassenen Änderungsstand auftreten. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der Software, sowie die mit der Software beabsichtigten Ergebnisse. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von emz e.t. Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch nicht autorisierte Dritte ändern lässt.

9.2 Werden Mängel festgestellt, so hat emz e.t. innerhalb angemessener Frist unentgeltliche Nacherfüllung zu leisten. emz e.t. ist berechtigt, die Art und Weise der Nacherfüllung (z.B. Mängelbeseitigung) zu wählen.

9.3 emz e.t. kann im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung bei der Hardware fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten) entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, emz e.t. die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung für den gleichen Fehler oder für in direktem Zusammenhang stehenden Fehler kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mangel so wesentlich ist, dass weitere Nachbesserungsversuche dem Kunden nicht zuzumuten sind. Gleiches gilt, wenn aufgrund besonderer gravierender Umstände des Einzelfalles dem Kunden ein zweiter Nachbesserungsversuch wegen des gleichen oder direkt im Zusammenhang stehenden Fehlers nicht zuzumuten ist.

9.4 Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt nach Wahl von emz e.t. durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Der Kunde hat alle von emz e.t. für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen bereitzustellen. Bis zur Übernahme eines neuen Änderungsstandes stellt emz e.t. eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies emz e.t. bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.

9.5 Für Software, welche der Kunde über von emz e.t. freigegebene Schnittstellen erweitert hat, leistet emz e.t. bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen leistet emz e.t. für Software, die der Kunde geändert hat, keine Gewähr, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

9.6 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung der Produkte infolge falscher Behandlung (insbesondere übermäßige oder in der Produktdokumentation/-spezifikation nicht vorgesehene Beanspruchung; Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel) oder durch ein von außen auf die Produkte einwirkendes Ereignis entstehen, das nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Soweit die Fehlfunktion des Produktes durch vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht wurde, bestehen keine Mängelansprüche.

9.7 Schlägt die von emz e.t. geschuldete Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktrittes hat emz e.t. für die bisherige Nutzung des Produktes Anspruch auf eine angemessene Nutzungsentschädigung.

9.8 Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines Mangels des gelieferten Produktes wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn emz e.t. die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von emz e.t. beruhen. Einer Pflichtverletzung von emz e.t. steht die eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen gleich. Die Verjährungsfrist für die weiteren Rechte beträgt 1 Jahr.

9.9 Hat der Kunde emz e.t. wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel emz

e.t. nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde den emz e.t. entstandenen Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen zu ersetzen.

9.10 Der Kunde wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von emz e.t. am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten.

9.11 Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung eines wesentlichen Teils des Entgeltes in Verzug, kann emz e.t. die Nacherfüllung so lange vorenthalten, bis der unter Berücksichtigung des Mangels angemessene Teil des Entgeltes bezahlt ist.

9.12 Ist die Nacherfüllung für emz e.t. nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann emz e.t. die Nacherfüllung verweigern. In diesem Fall steht dem Kunden der Anspruch auf Minderung oder vom Vertrag zurückzutreten zu.

10. Gewährleistung für gelieferte Software

10.1 Der Kunde wird die gelieferte Standardsoftware unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und emz e.t. offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen. Es gelten die Lizenzbedingungen der emz e.t. für die gelieferte Standardsoftware ohne Erlaubnis des Weiterverkaufs.

10.2 emz e.t. gewährleistet für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Da es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in **allen** Anwendungen und Einsatzmöglichkeiten fehlerfrei arbeitet, ist die Software frei von Sachmängeln, wenn sie im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist.

10.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn in der Datenbankstruktur der gelieferten Software-Anwendung Änderungen jeglicher Art durch den Lizenznehmer oder von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für die Abarbeitung von SQL-Scripts, die Daten auf der Datenbank der gelieferten Software-Anwendung verändern. Ausgenommen hiervon sind nur von emz e.t. vorher schriftlich genehmigte Änderungen bzw. SQL-Scriptläufe.

10.4 Werden Funktionen oder Leistungsmerkmale im Sinne der Programmbeschreibung oder Benutzeranleitung nicht erfüllt, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Fehler und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Fehlers (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich sind.

10.5 Hat der Kunde emz e.t. wegen Mängelansprüchen in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel vorhanden ist, so hat der Kunde den der Firma entstandenen Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen zu ersetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der gemeldete Mangel auf die vom Kunden genutzte Hardware inklusive deren Betriebssysteme, Datenbanken und Netzwerke zurückzuführen ist.

10.6 Im Fall einer berechtigten Mängelrüge hat emz e.t. die Wahl nachzubessern oder eine Ersatzsoftware zu liefern (Nacherfüllung). Die Nachbesserung kann durch Aufspielen eines neuen Softwareausgabestandes oder durch Fehlerumgehung erfolgen, wenn dadurch die Funktionsweise der Software im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung hergestellt werden kann. Bei zweimaligem Fehlschlagen der AGB emz – environmental technology GmbH – Stand Oktober 2018

Nachbesserung für den gleichen Fehler oder für in direktem Zusammenhang stehender Fehler kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn der Mangel so wesentlich ist, dass die Software vom Kunden in ihren wesentlichen Funktionen nicht genutzt werden kann. Gleiches gilt, wenn aufgrund besonders gravierender Umstände im Einzelfall dem Kunden ein zweiter Nachbesserungsversuch wegen des gleichen oder direkt im Zusammenhang stehenden Fehlers nicht zuzumuten ist.

10.7 Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung eines wesentlichen Teils des Entgeltes in Verzug, kann emz e.t. die Nacherfüllung so lange vorenthalten, bis der unter Berücksichtigung des Mangels angemessene Teil des Entgeltes bezahlt ist.

10.8 Ist die Nacherfüllung für emz e.t. nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann emz e.t. die Nacherfüllung verweigern. In diesem Fall steht dem Kunden der Anspruch auf Minderung zu.

10.9 Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Software wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn emz e.t. die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von emz e.t., eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsfrist für die weiteren Rechte beträgt 1 Jahr.

10.10 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von emz e.t. am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

11. Handbuch/Dokumentation

Angaben im Handbuch/Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf ein Produkt beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

12. Haftung

12.1 Die emz e.t. haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der emz e.t., oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden und Aufwendungen haftet die emz e.t. nur dann, wenn diese Schäden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der emz e.t., eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch, außer in den Fällen des Satzes 1 und 2, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

12.2 emz e.t. übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen, dass der Kunde keine tagesaktuelle Datensicherung in geeigneter Form angefertigt oder sonst eine zeitnahe und kostengünstige Wiederherstellung von Daten sichergestellt hat. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 emz e.t. geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass der vertragsgemäße Gebrauch der Produkte keine Schutzrechte Dritter beeinträchtigt.

13.2 Macht ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von emz e.t. gelieferten Produkte gegenüber dem Kunden geltend und wird die vertragsgemäße Verwendung der Produkte durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird emz e.t. nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen.

13.3 Räumt emz e.t. die Rechte Dritter nicht aus, berechtigt das den Kunden zur Minderung oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13.4 Der Kunde hat emz e.t. von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich zu verständigen, wird die behauptete Verletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schuldrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit emz e.t. führen. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

13.5 Der Kunde hat keine Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung, soweit die Schutzrechtsverletzung durch ihn selbst zu vertreten ist, auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine in der Produktdokumentation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von emz e.t. gelieferten Produkten eingesetzt wird.

14. Besondere Vertragsbedingungen

14.1 Kein Vertragspartner darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die ihm während der Dauer des Vertrages bekannt werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners zu vertragsfremden Zwecken nutzen noch Dritten zugänglich machen.

14.2 Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit emz e.t. nur mit schriftlicher Einwilligung von emz e.t. abtreten.

14.3 Zur Aufrechnung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur im Zusammenhang mit Gegenforderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder von emz e.t. nicht bestritten sind.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

15.2 Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen der nach Maßgabe dieser AGB abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag stellt auch unter Berücksichtigung der ergänzend angewandten gesetzlichen Vorschriften eine unzumutbare Härte dar.

15.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit nach Maßgabe dieser AGB abgeschlossenen Verträgen ist Nabburg bzw. das für Nabburg örtlich zuständige Gericht.